

# Neuigkeiten für Installationsunternehmen

## Bundesnetzagentur legt Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen fest

Deutsche Haushalte nutzen immer mehr Wärmepumpen und Wallboxen. Das reduziert den CO<sub>2</sub>-Ausstoß und ist damit gut für die Umwelt, stellt das örtliche Netz aber oft vor Herausforderungen. Um die Verkehrs- und Wärmewende weiter zu beschleunigen und die Versorgungssicherheit in der Niederspannung zu gewährleisten, hat die Bundesnetzagentur neue Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) getroffen. Gesetzlich sind diese im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) §14a geregelt

### Inhalte der Festlegungen

Der Netzbetreiber darf den Anschluss von Wärmepumpen oder nicht öffentlichen Ladeeinrichtungen für E-Autos zukünftig nicht mehr mit Verweis auf mögliche lokale Überlastung seines Netzes ablehnen oder verzögern. Im Gegenzug darf der Netzbetreiber, wenn eine akute Beschädigung oder Überlastung des Netzes droht, die Belastung des Netzes reduzieren, indem er den Strombezug steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) temporär „dimmt“.

### Dimmung statt Abschaltung

Wichtig dabei: Auch wenn eine Reduzierung des Strombezugs notwendig sein sollte, so werden SteuVE nie ganz abgeschaltet. Netzbetreiber dürfen den Bezug für die Dauer der konkreten Belastung auf bis zu 4,2 kW senken. Damit können SteuVE weiterhin betrieben werden. Der reguläre Haushaltsstrom ist davon nicht betroffen. Die besonderen Anforderungen von Großwärmepumpen werden berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass Eingriffe nur in Ausnahmefällen erfolgen müssen und ohne wesentliche Komforteinbußen verbunden sein werden.

### Kompensation für den Verbraucher

Im Gegenzug für die netzorientierte Steuerung, sollen die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt zahlen. Hier sieht die Bundesnetzagentur derzeit zwei Varianten (Module) vor:

- **Modul 1** - Einen netzbetreiberindividuellen pauschalen Betrag. Er kann je nach Netzgebiet zwischen 110 und 190 Euro (brutto) im Jahr betragen. Hier ist kein separater Zähler notwendig.
- Oder **Modul 2** - eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises der Netznutzung um 60 % und Entfall des Grundpreises. In diesem Fall ist zwingend ein separater Zähler erforderlich bzw. zu beantragen.

Für die enm sind diese auf den Preisblättern der Netzentgelte 2024 bereits veröffentlicht.

[enm-Preisblätter für Netzzugang und Netzentgelte](#)

### Ab wann gilt die neue Regelung und was ist davon betroffen?

Die neue Regelung gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Unter den Begriff der steuerbaren Verbrauchseinrichtung fallen:

- Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung sind
- Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (alle Stromspeicher)

Bei Wärmepumpen und Klimaanlage gilt die Summenleistung aller Anlagen hinter einem Netzanschluss für die Grenzwertbetrachtung von 4,2 kW. Zwei Wärmepumpen mit jeweils 2,5 kW elektrischer Leistung ohne Notheizung in einem Gebäude gelten in Summe als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung von 5 kW Netzanschlussleistung.

Im Falle der Ladepunkte für Elektromobile wird keine Summenleistung gebildet. Hier wird der Leistungsbezug je Wallbox betrachtet.

Wärmepumpen und Klimaanlage sind von der Teilnahmeverpflichtung ausgeschlossen, wenn sie **nicht** der Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, **sondern** zu gewerblichen, betriebsnotwendigen Zwecken (bspw. Kühlhäuser) oder im Rahmen der KRITIS eingesetzt sind (bspw. Krankenhäuser).

### Was ändert sich ab den 01.01.2024:

#### Technische Änderungen:

Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass seine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen auf seine Kosten ausgestattet wird. Den Einbau kann er selbst bzw. über seinen Installateur vornehmen, muss aber die Vorgaben gemäß (noch zu aktualisierender) TAB des Netzbetreibers einhalten.

Ein Anlagenbetreiber, respektive sein Elektroinstallateur gewährleistet die § 14a Konformität dadurch, dass zum einen die SteuVE per se steuerbar ist und zum anderen dadurch, dass eine entsprechende Steuerungsschnittstelle der SteuVE im Zählerschrank zur Verfügung stellt. Die Anforderungen an die Steuerungsschnittstelle werden in der neuen TAB konkretisiert. Bis zur Veröffentlichung der neuen TAB sind durch den Anlagenbetreiber ein Steuerkabel zur Weitergabe von Schaltzuständen (bis zu 230V) und ein Netzwirkkabel je SteuVE von der SteuVE bis in den anlagenseitigen Anschlussraum im Zählerschrank vorzusehen. Das Steuerkabel zur Weitergabe von Schaltzuständen endet im Zählerschrank an einem bauseits zu stellenden Relais (plombierbar, ED 100). Die Verdrahtung des Relais erfolgt analog dem bisherigen Anschluss einer Wärmepumpe (siehe „Ergänzende Hinweise Schaltungsunterlagen Elektro-Wärmepumpe“). Das Netzwirkkabel sollte eine ausreichende Reserve besitzen, um eine spätere Verlegung zu jeglichem Zählerplatz innerhalb der Zähleranlage zu ermöglichen.

#### Änderungen im Netzportal:

Beim Inbetriebsetzungsprozess einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung muss die ausführende Elektrofachkraft gegen über dem Netzbetreiber (enm) bestätigen, dass die SteuVE gemäß den Vorgaben des § 14a EnWG steuerbar ist und entsprechende Vorkehrungen bis in den Zählerschrank getroffen wurden.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen **auf seine Kosten ausgestattet wird**.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Beauftragung zum Einbau der Steuerungseinrichtung:

- der Betreiber beauftragt den **Netzbetreiber** mit dem Einbau der Steuerungseinrichtung. Der Vorteil ist, dass dann der Netzbetreiber entscheidet, zu welchem Zeitpunkt er die Herstellung der Steuerbarkeit in der Kundenanlagen beim Messstellenbetreiber beauftragen möchte und vom sofortigen Einbau möglicherweise veralteter Technik absieht (unnötige Einbaukosten können vermieden werden)
- Alternativ kann der Betreiber hierfür grundsätzlich auch direkt den **Messstellenbetreiber** nach § 34 Abs. 2 MsbG beauftragen (als sogenannte Zusatzleistung)

Des Weiteren muss bei der Beantragung von Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zukünftig die Art der Netzentgeltreduzierung (Modul 1 oder 2) mit angegeben werden. Bitte klären Sie als Installateur vor Beantragung mit dem Anlagenbetreiber, welches der Module zur Abrechnung aufgesetzt werden soll.

Die evm-Gruppe erarbeitet aktuell das Vorgehen und die Vorgaben im Rahmen der neuen Regelungen für betroffene Kunden. Weiterführende Informationen erhalten sie auch bei [Bundesnetzagentur](#).

In den nächsten Wochen erhalten Sie weitere Informationen insbesondere in Bezug auf die Anpassungen der technischen Anschlussbedingungen und Umsetzungsempfehlungen des VDE (derzeit in Arbeit).

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per E-Mail an [msb-am@enm.de](mailto:msb-am@enm.de)

Freundliche Grüße

Ihre enm

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG  
Schützenstraße 80-82  
56068 Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH |  
Geschäftsführung: Hendrik Majewski, Udo Scholl | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

Sie möchten den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten?  
Einfach [hier](#) klicken und E-Mail absenden.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen zum Netzportal.